08.10.2020, 07:21 Kreis Steinfurt

<u>Umweltinspektionsbericht</u>

Beh/ASt/Anlagennummer	566 / 9915686 / 0002
Aktenzeichen Bericht	2019-566-9915686-0002/1 vom 05.06.2019
Firma	Ratersmann, Markus
Standort	Birgter Feldweg 73, 48477 Hörstel
Anlage	Schweinemastanlage Anlage zum Halten vom 1.998 Mastschweinen Nr. 7.1.7.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion Gesamtaufwand davon Vor-Ort-Aufwand	28.05.2019 3 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung) 1 Stunde
Weitere beteiligte Behörden	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde Weitere Behörden:

A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt Immissionsschutz, allgemein Abwasser, allgemein

Weiteres: Naturschutz

B) Grundlage der Überwachung

Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 29.10.2014 (Az.566.0002/14/7.1.2)

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

, ,	
Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	im Immissionsschutzrecht (Mangel beseitigt am 30.07.2019) im Wasserrecht (Mangel beseitigt am 30.09.2020)
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.